

Über den Widerspruch von Rechtsvorschriften

1955

Erstpublikation: Dr. rer. pol. Dissertation, Universität Wien, 1955; Quelle der vorliegenden Edition: Universitätsbibliothek Wien, Dissertationen, Signatur D-10837.

Editorische Notiz: Diese Schrift wurde, von den für Dissertationen vorgeschriebenen Pflichtexemplaren abgesehen, welche insbesondere in der Universitätsbibliothek Wien, der Fakultätsbibliothek Rechtswissenschaften sowie der Österreichischen Nationalbibliothek aufliegen, nicht publiziert. Der Text liegt als maschinschriftliches Typoskript mit einigen handschriftlichen Korrekturen auf; diese wurden sub silentio in den Text übernommen. Er wurde offensichtlich nicht endredigiert und weist Fehler und Eigenheiten in Orthographie, Zeichensetzung und Zitierstil auf; das Literaturverzeichnis ist unvollständig, enthält aber andererseits im Text nicht zitierte Werke. Die vorliegende Edition belässt diese grundsätzlich bei, einzelne Elemente wurden jedoch zurückhaltend angepasst:

Eingriffe in eckigen Klammern: Orthographische Fehler, Inkonsistenzen, Satzzeichen, inhaltliche Fehlschreibungen.

Sub-silentio-Eingriffe: Die Seitenzahlen des bereits in der Erstpublikation enthaltenen Inhaltsverzeichnisses wurden an die Paginierung des vorliegenden Bandes angepasst; das Literaturverzeichnis wurde korrigiert und heutigen Standards angepasst; jede Fußnote endet mit einem Punkt.

[1] Index

Index	1
Literaturverzeichnis.....	2
Einleitung	5
Allgemeiner Teil	6
I. Das Problem.....	6
II. Der Widerspruch	7
1.) Das Problem des Widerspruchs in der Philosophie.....	7
2.) Das Problem des Widerspruchs in der Rechtswissenschaft.....	9
3.) Das Problem des Widerspruchs in der Reinen Rechtslehre.....	10
III. Die Objekte des Widerspruchs	11
1.) Der Widerspruch von Rechtsvorschriften als Widerspruch von Rechtsnormen?.....	11
a) Der Unterschied zwischen Rechtsnorm und Rechtss[atz]	12
b) Ist ein Widerspruch von Rechtsnormen möglich?.....	14
2.) Der Widerspruch von Rechtsnormen als Widerspruch von Rechtssätzen?	15
a) Widerspruch von Rechtssätzen bei kontradiktorischem Gegensatz ihrer Rechtsbedingungen?.....	16

b) Widerspruch von Rechtssätzen bei Identität [ihrer] Rechtsbedingungen?.....	18
c) Widerspruch von Rechtssätzen bei identer Rechtsfolge?	19
d) Widerspruch von Rechtssätzen bei kontradiktorischem Gegensatz der Rechtsfolgen (und Identität des Tatbestandes)?.....	19
e) Widerspruch von Rechtssätzen bei Unvereinbarkeit der Rechtsfolgen?.....	20
f) Die Unmöglichkeit eines Widerspruchs von Rechtssätzen aus systematischen Gründen.....	24
IV. Der Widerspruch [von Recht und Moral].....	24
1.) Der Widerspruch von Recht und Moral als Kollision von Rechtspflicht und Moralfpflicht.....	28
[2] V. Das Rechtsmaterial als Gegenstand des Widerspruchs	28
1.) Der Widerspruch von Rechtsvorschriften als Widerspruch von Rechtsnormteilen.....	31
2.) Der Widerspruch noch von Rechtsvorschriften als Widerspruch von Urteilen, die Rechtsnormteile beschreiben.....	31
VI. Der Widerspruch von Rechtsvorschriften als Widerspruch des sprachlichen Ausdruckes des Rechtsmaterials	33
VII. Der Widerspruch von Rechtsordnungen	34
Besonderer Teil	34
I. Die Antinomie.....	34
1.) Gegenstand der Antinomie.....	34
2.) Wirkung der Antinomie	37
II. Der Widerspruch von höherer und niedrigerer Norm	37
1.) Gegenstand des Widerspruches.....	37
2.) Das Verhältnis von Normen verschiedener Stufe.....	40
3.) Praktische Folgerungen.....	43
III. Die Derogation	45
1.) Die Identität des geregelten Gegenstandes.....	49
2.) Der Satz: lex specialis derogat legi generali.....	50
3.) Der Satz: lex posterior generalis non derogat legi priori speciali.....	51
4.) Der Satz: Cessante ratione legis cessat lex ipsa	54
5.) Jüngere oder ältere Vorschrift.....	55
6.) Praktische Folgerungen.....	56

[3] Literaturverzeichnis

Ludwig Adamovich, Die Prüfung der Gesetze und Verordnungen durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof (Wien 1923).

Ludwig Adamovich, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechtes⁴ (Wien 1947).

Ludwig Adamovich, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes⁵ (Wien 1953 und 1954).

Walter Antonioli, Allgemeines Verwaltungsrecht (Wien 1954).

Aristoteles, Metaphysik.

Max Schuster von Bonnott/Karl Schreiber (Hrsg.), Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche von weiland Dr. Moritz von Stubenrauch 1⁸ (Wien 1902).

Rudolf Carnap, Einführung in die symbolische Logik mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendungen (Wien 1954).

Armin Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts (Wien 1920–1925) (im Text nicht zitiert).

Benno Erdmann, Logik: logische Elementarlehre³ (Berlin 1923).

Josef Esser, Einführung in die Grundbegriffe des Rechtes und Staates. Eine Einführung in die Rechtswissenschaft und in die Rechtsphilosophie (Wien 1949).

Johann Fischl, Logik. Ein Lehrbuch. Mit einem kurzen Abriß über Logistik² (Graz 1952).

Bela Fogarasi, Logik (Berlin 1955).

Ambrosio Gioja, Zur Problematik der Reinen Rechtslehre, ÖZöR 6 (1954) 250–257.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse 1³ (Heidelberg 1830).

Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Wissenschaft der Logik 1.2 (Nürnberg 1813).

David Hilbert/Wilhelm Ackermann, Grundzüge der theoretischen Logik³ (Berlin 1949).

Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft² (Riga 1787).

Felix Kaufmann, Logik und Rechtswissenschaft. Grundriss eines Systems der reinen Rechtslehre (Tübingen 1922).

Hans Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze (Tübingen 1911) = HKW 2, 21–878.

Hans Kelsen, Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung, Archiv des öffentlichen Rechts 32 (1914) 202–245, 390–438 = HKW 3, 359–425.

Hans Kelsen, Über Staatsrecht. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Deliktsfähigkeit juristischer Personen und zur Lehre vom fehlerhaften Staatsakt, [Grünhuts] Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart 40 (1914) 1–114 = HKW 3, 439–531.

Hans Kelsen, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechtes, Tübingen: Mohr 1920= HKW 4, 235–572.

Hans Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze² (Tübingen 1923) = HKW 9, 324–350.

Hans Kelsen, Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriß entwicklungsgeschichtlich dargestellt (Tübingen 1923).

Hans Kelsen, Allgemeine Staatslehre (Berlin 1925).

Hans Kelsen, Reine Rechtslehre. Einleitung in die Rechtswissenschaftliche Problematik (Wien 1934).

Hans Kelsen, General Theory of Law and State (Cambridge, MA 1945).

Hans Kelsen, Reine Rechtslehre und Egoistische Theorie. Antwort auf Carlos Cossio: Egoistische Theorie und Reine Rechtslehre, eine vorläufige Bilanz von Kelsens Besuch in Argentinien, ÖZöR 5 (1953) 449–482.

Hans Kelsen, Kausalität und Zurechnung, ÖZöR 6 (1954) 125–151.

Hans Klecatsky, Die Untergrundbewegung der deutschen „Erlasse“, JBl 75 (1953) 173–177, 199–202.

Ulrich Klug, Juristische Logik (Berlin 1951).

Viktor Kraft, Der Wiener Kreis (Wien 1950).

Josef Kunz, Was ist die Reine Rechtslehre, ÖZöR 1 (1948) 271–290.

Wladimir Iljitsch Lenin, Aus dem philosophischen Nachlass: Exzerpte und Randglossen (Berlin 1949).

Ernst Lohsing/Eugen Serini, Österreichisches Strafprozessrecht⁴ (Wien 1952).

Adolf Julius Merkl, Das doppelte Rechtsantlitz. Eine Betrachtung aus der Erkenntnistheorie des Rechts, JBl 47 (1918) 425–427, 444–447, 463–465 = (Wien: Selbstverlag 1918) = Merkl-GS I/1, 227–252.

Adolf Julius Merkl, Die Rechtseinheit des österreichischen Staates. Eine staatsrechtliche Untersuchung auf Grund der Lehre von der lex posterior, Archiv des öffentlichen Rechts 37 (1918) 56–212 = Merkl-GS I/1, 169–226.

Adolf Julius Merkl, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der österreichischen Verwaltung, *ZfV* 54 (1921) 208–239 = Merkl-GS II/1, 353–385.

Adolf Julius Merkl, Die Lehre von der Rechtskraft entwickelt aus dem Rechtsbegriff (Leipzig/Wien 1923).

Adolf Julius Merkl, Das Problem der Rechtskontinuität und der Forderung des einheitlichen rechtlichen Weltbildes, *ZöR* 5 (1926) 497–527 = Merkl-GS I/1, 385–424.

Adolf Julius Merkl, Allgemeines Verwaltungsrecht (Wien/Berlin 1927).

Adolf Julius Merkl, Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaues, in: Alfred Verdross (Hrsg.), Gesellschaft, Staat und Recht. Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre. Festschrift Hans Kelsen zum 50. Geburtstage gewidmet (Wien 1931) 252–294 = Merkl-GS I/1, 437–492.

Paul Oermann, Ueber den Satz „lex posterior generalis non derogat priori speciali“ und seine Bedeutung für das Bürgerliche Gesetzbuch, *Archiv des öffentlichen Rechts* 13 (1898) 1–19.

Leopold Pfaff/Franz Hofmann, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (Wien 1877) (im Text nicht zitiert).

Oskar Pisko, Der Einfluß der dritten Teilnovelle zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch auf das Handelsrecht, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht* 80 (1917) 70–304.

Oskar Pisko, Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt (§§ 1–14), in: Heinrich Klang (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch 1.1 (Wien 1933) 39–186.

Kurt Ringhofer, Zur Rechtsüberleitung reichsdeutscher Erlässe, *JBl* 75 (1953) 558–564, 591–597.

Fritz Schreier, Grundbegriffe und Grundformen des Rechts: Entwurf einer phänomenologisch begründeten formalen Rechts- und Staatslehre (Leipzig/Wien 1924).

Christoph Sigwart, Logik 1: Die Lehre vom Urtheil, vom Begriff und vom Schluss² (Tübingen 1889).

Josef Stalin, Über dialektischen und historischen Materialismus, in: Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki). Kurzer Lehrgang (Berlin 1949) 126–159.

Friedrich Tezner, Betrachtungen über Kelsens Lehre vom Rechtssatz, *Archiv des öffentlichen Rechts* 28 (1912) 325–344.

Anton Friedrich Justus Thibaut, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts¹ (Jena 1817) (im Text nicht zitiert).

Josef Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, 3. Aufl., Leipzig: Breitkopf und Härtel 1868 (im Text nicht zitiert).

Gustav Walker, Über die prozessualischen Bestimmungen des Ratengesetzes, *Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich* (1898), Nr. 24f.

Leopold Werner, Aktuelle Baurechtsprobleme, *JBl* 74 (1952) 355–360, 403–409, 427–430.

Alfred North Whitehead/Bertrand Russel, *Principia Mathematica* 1–3 (Cambridge 1910–1913).

Karl Wolff, Verbotenes Verhalten. Beitrag zu den allg. Lehren des Privat- und Strafrechtes wie auch zur Rechtslogik (Wien 1923).

Karl Wolff, Grundlehre des Sollens zugleich eine Theorie der Rechtserkenntnis. Ein Buch für Juristen (Innsbruck 1924).

Karl Wolff, Das Ende rechtlicher Geltung. Ein Beitrag zur Rechtslogik, *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* 19 (1926) 243–268.

Karl Wolff, Grundriss des österreichischen bürgerlichen Rechtes⁴ (Wien 1948).

Karl Wolff, Vorbemerkungen zu §§ 6 bis 8, in: Heinrich Klang/Franz Gschnitzer (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch 1.1² (Wien 1964) 85–103.

Karl Wolff, Vorbemerkungen zu § 9, in: Heinrich Klang/Franz Gschnitzer (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch 1.1² (Wien 1964) 111–116.

Weiters wurden die gebräuchlichen Gesetzes- und Entscheidungssammlungen, sowie die gebräuchlichen Werke über Logik von Sigwart, Burkamp, Häu[ß]ler, Scholz, Drews u.a. verwendet.

[6] Einleitung

Juristische Probleme können nicht isoliert von einer fundamentalen Theorie behandelt und gelöst werden. Denn die Behandlung und Lösung jedes juristischen Problems setzt – da alle Probleme in Beziehungen zu einander stehen – die Lösung anderer Probleme voraus. Wollte man bei Behandlung eines Problems alle in diesem Zusammenhang auftauchenden Vorfragen und die Vorfragen dieser lösen, so würde man schlie[ß]lich eine eigene Rechtstheorie aufgebaut haben, bevor man zur Lösung des primär interessierenden Problems gelangt ist. Ein solches Verfahren ist, wenn man nicht die Meinung vertritt, dass es keine brauchbare Rechtstheorie gibt, als unzweckmäß[ig] abzulehnen. Ist man der hier vertretenen Auffassung, dass eine bestimmte Rechtstheorie eine tragfähige Grundlage zur Lösung juristischer Probleme bietet, so wird man diese der Lösung eines Einzelproblems zu Grunde legen. Dies bedeutet nicht, dass man in jedem Fall die bisherigen Ergebnisse jener fundamentalen Theorie akzeptiert und vor allem in der Behandlung des besonderen Problems nicht zu einem anderen Ergebnis gelangt, als zu dem, zu dem man bisher im Rahmen dieser Theorie gelangt ist, es bedeutet aber die Anerkennung als Grundlage, d.h. die Anerkennung der Prinzipien und Grundgedanken jener Rechtslehre und die Übernahme und Zugrundelegung gewisser Ergebnisse. In diesem Sinne liegt der vorliegenden Arbeit die Reine Rechtslehre zu Grunde.

[7] Da die vorliegende Arbeit auf der Reinen Rechtslehre beruht, wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Teile dieser Theorie, auf denen die Arbeit aufbaut, richtig darzustellen, um nicht a priori in Irrtum zu verfallen. Deshalb wurde auch versucht, die jeweils aufgestellten Behauptungen über Ergebnisse der Reinen Rechtslehre durch Zitierung der betreffenden Stellen, hauptsächlich aus den Werken des Schöpfers dieser Theorie Hans Kelsens, zu belegen. Dass hiebei wesentlich auch das jüngste, die Reine Rechtslehre darstellende Werk Kelsens, die „General Theory of Law and State“ herangezogen wurde, ist aus dem Gedanken heraus zu verstehen, dass auch die Lehre Kelsens, obgleich in ihren Grundlagen gleichbleibend, Änderungen und Erweiterungen erfahren hat, sodass das jüngere Werk den älteren vorzuziehen war. Die Anführung der Belegstellen aus der General Theory in englischer Sprache hat den Sinn, Fehler, die auf einer eventuellen Missdeutung des englischen Textes beruhen, sofort erkennen zu lassen.

Aus der Zugrundelegung der Theorie Kelsens ergibt sich notwendig die Unmöglichkeit, auf Meinungen von Autoren aufzubauen, die der Reinen Rechtslehre ferne stehen. Ihr Begriffsapparat und ihre Denkgewohnheiten sind

zum Teil so verschieden, dass keine Möglichkeit besteht, ohne Gefahr eines An-einandervorbeiredens einzelne Teile ihrer Lehre[,] z.B. die über ein bestimmtes Problem, wie das hier behandelte[,] zu übernehmen oder zu bekämpfen ohne eine prinzipielle Auseinandersetzung mit den Ansichten dieser Autoren, welche jedoch den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde. Obgleich dem Verfasser zahl[8]reiche Meinungen über das hier behandelte Problem bekannt sind, wird dennoch nur vereinzelt auf solche Meinungen hingewiesen, um die Einheit des Betrachtungssystems nicht zu stören.

Die Behandlung eines gewissen Rechtsmaterials mittels einer bestimmten Rechtstheorie zeigt oft folgendes: Die fortschreitende Wissenschaft ist zu Ergebnissen gekommen, die den Schöpfern dieses positiven Rechtsmaterials noch unbekannt waren, die sie daher nicht verwerten konnten. Dies kann nicht dazu führen, daß[ß] man – in Überspitzung des Gedankens, dass eine exakte Rechtstheorie nur die Aufgabe hat, das positive Recht begreifen zu machen – die neu-eren Ergebnisse ablehnt, da sie im positiven Rechtsmaterial noch keinen Ausdruck finden. Man muss sich hier darüber klar sein, dass der „Gesetzgeber“ nie klüger sein kann[] als die Rechtstheorie seiner Zeit. Deren Fortschritt lässt erhoffen, dass immer wieder Fragen, die bei einer älteren Rechtslage schwer oder gar nicht zu lösen waren, meist aber[] in einer den praktischen Bedürfnissen entsprechenden, theoretisch aber wenig befriedigenden Weise gelöst wurden, sich praktisch und theoretisch befriedigend lösen lassen, nachdem sie von der Theorie erkannt und deren Ergebnisse von der Gesetzgebung verwertet worden sind.

Die Ausführungen des vorigen Absatzes sollen nicht besagen, dass die im Folgenden gemachten Ausführungen für so bedeutend gehalten werden, dass man von ihnen sofort Gebrauch zu machen habe. Sie sind vielmehr in dem Bewusstsein geschrieben, dass sie mehr ein Aufzeigen von Problemen sind, als deren endgültige Lösung. Vielleicht ist aber wenigstens zum Teil schon [9] das Aufzeigen von Problemen genügend, um zu praktischen Folgerungen zu kommen. Solche werden am Schlusse der Ausführungen kurz aufgezeigt werden.

[10] Allgemeiner Teil

I. Das Problem

Die Tatsache, dass Rechtsvorschriften einander widersprechen, bildet nach den Lehren der Rechtswissenschaft in verschiedenen Fällen eine Voraussetzung für gewisse Rechtserscheinungen, so z.B. für die sogenannte Derogation, für die Nichtigkeit und Aufhebbarkeit von Rechtsakten und die Interpretation (bei Vorliegen einer sogenannten Antinomie). Denn: wann derogiert eine Rechtsvorschrift einer anderen (früheren) nach dem Satze: *lex posterior derogat priori*? Wenn sie ihr widerspricht. Wann sind scheinbare Rechtsakte nichtig? Wenn sie

der höheren, sie bestimmenden Rechtsvorschrift widersprechen (und keine Sanierungsmöglichkeit vorgesehen ist). Wann ist ein Rechtsakt unter von der Rechtsordnung bedingten Bestimmungen aufhebbar? Wenn er den ihn bestimmenden Rechtsvorschriften widerspricht. Wann liegt eine Antinomie vor? Wenn sich zwei Rechtsvorschriften widersprechen.

Es erscheint unter diesen Umständen nicht unangebracht, das Problem des Widerspruchs im Recht einer Untersuchung zu unterziehen. Dies wird in vorliegender Arbeit versucht.

Die erste zu behandelnde Frage wird die sein, was eigentlich unter einem Widerspruch zu verstehen ist, wenn hier von dem gestellten Problem als dem Problem des Widerspruchs von Rechtsvorschriften gesprochen wird.

[11] II. Der Widerspruch

1.) Das Problem des Widerspruchs in der Philosophie

Die philosophische Grundlage der vorliegenden Arbeit ergibt sich zu einem wesentlichen Teil bereits daraus, dass ihr die Lehre Kelsens – wie in der Einleitung gesagt wurde – zu Grunde gelegt ist. In einer Richtung bedarf sie jedoch einer Erläuterung. Das Problem des Widerspruchs ist nämlich zunächst ein philosophisches Problem. In dieser Richtung sind einige grundsätzliche Klarstellungen erforderlich. Da man in der philosophischen Literatur die verschiedensten Meinungen über das, was als Prinzip des Widerspruchs bezeichnet wird, findet, erscheint als primäre Frage, was es eigentlich ist, das im Widerspruch steht.

Schon bei Aristoteles findet man diesbezüglich einen Dualismus. An verschiedenen Stellen seiner Werke sieht Aristoteles als Objekte des Widerspruchs die Urteile an. So, wenn er sagt: „Kontradiktorisch entgegengesetzte Urteile können nicht zugleich wahr sein“ (Metaphysik IV[,] 6) und wenn er sagt: „dass nämlich dasselbe demselben in derselben Beziehung ... unmöglich zugleich zu kommen und nicht zukommen kann, das ist das Sicherste unter allen Prinzipien.“ (Metaphysik IV[,] 3) und damit das sogenannte Widerspruchsprinzip so[,] wie es in der modernen Logik überwiegend verstanden wird, formuliert. Andererseits findet man bei Aristoteles Stellen, [12] die etwas ganz anderes als Objekt des Widerspruchs erscheinen lassen; [s]o, wenn es bei ihm heisst: „Es gibt für das Seiende ein Prinzip, über welches man sich nicht irren kann und bei den man das Gegenteil des Irrtums d.h. die Wahrheit stets erkennen muss. Das Prinzip hei[ß]t: es ist nicht möglich, dass eins und dasselbe zu einer und derselben Zeit sei und auch nicht sei.“ (Metaphysik XI, 5) oder: „Es ist nicht möglich, dass eins und dasselbe existiere und nicht existiere.“ (Analytika priora II, 2). Hier sind anscheinend nicht Urteile gemeint, die zueinander in einem als Widerspruch zu kennzeichnenden Verhältnis stehen, sondern das Sein selbst ist es, dessen Widerspruchslösigkeit behauptet wird.

Bei Aristoteles besagt daher das Prinzip des Widerspruchs zunächst, dass zwei kontradiktorisch entgegengesetzte Urteile nicht beide als wahr (oder richtig) angenommen werden können. Seine zweite Bedeutung liegt darin, dass das Sein nicht widerspruchsvoll sei.¹⁾

Die auf das Seiende bezogene Behauptung des Aristoteles ist keine isolierte Behauptung dieses griechischen Denkers, sondern steht mit anderen Gedankengängen seines philosophischen Systems im Zusammenhang. Insbesondere sei darauf hinge[13]wiesen, dass Aristoteles oftmals bei der Begründung logischer Gedankengänge auf Seinsvorgänge zurückgeht und nicht – wie dies heute in der Logik meist gefordert wird – diese Bereiche strenge trennt. (Vergl. z.B. Metaphysik IV, 3).

Die Widerspruchslösigkeit des Seins zu behaupten, muss als eine metaphysische Behauptung angesehen werden. Ihr wird hier die Gefolgschaft versagt. Nicht deshalb, weil ihr gegenüber eine andere metaphysische Behauptung aufgestellt werden soll, sondern weil einer solchen ausgewichen wird.

Von einer anderen metaphysischen Auffassung ausgehend bekämpfen sogenannte dialektische Richtungen der Philosophie die in Rede stehende Behauptung Aristoteles['] mit der entgegengesetzten Behauptung, dass das Sein widerspruchsvoll sei. So sagt Hegel, der diese Richtungen – die freilich gewisse Grundlagen schon in der griechischen Philosophie haben – einleitend, dass es selbst die gemeine Erfahrung ausspräche, „dass es wenigstens eine Menge widersprechender Dinge, widersprechender Einrichtungen usf. gäbe, deren Widerspruch nicht blo[ß] in einer äußerlichen Reflexion sondern in ihnen selbst vorhanden ist.“ (Wissenschaft der Logik, 2. Buch, I. Abschn., 2. Kap., C; ähnlich 2. Buch, I. Abschn., 2. Kap., A, Anmerkung 2). Die ganze materialistische Dialektik ist ebenfalls dieser Auffassung (Marx, Engels, Lenin, Stalin). Nach Stalin sind „den Naturdingen, den Naturerscheinungen innere Widersprüche eigen“ (Josef Stalin: Über dialektischen und historischen Materialismus, Geschichte der KPdSU, Dietz-Verlag 1949, S. 136). Lenin sagt: „Jedes konkrete Ding, jedes konkrete Etwas, steht in verschiedenartigen und oft widerspruchsvollen Beziehungen zu [14] allem Übrigen, ergo ist es es selbst und ein anderes.“ (Lenin aus dem Philosophischen Nachlass, Dietz-Verlag 1949, S. 53). Ebenso wie aber Aristoteles neben seiner metaphysischen Formulierung als Denkaxiom die exakte Formulierung des Widerspruchsprinzips hat, kann auch die materialistische Dialektik neben ihrer Ablehnung des Widerspruchsprinzips dieses als logischen Grundsatz nicht entbehren. Der ungarische materialistische Dialektiker und Logiker B[éla] Fogarasi kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Prinzip des Widerspruchs „auf dem Niveau der elementaren Logik unbedingt gültig ist. Seine Einhaltung ist die Forderung des richtigen logischen Denkens“ (Logik, Aufbau-Verlag, Berlin 1955, S. 59); derselbe muss aber dann einen Kompromiss mit seiner so widerspruchsvollen Wirklichkeit schlie[ß]en und gelangt so

1) [12] Eine interessante Parallele dieser Auffassung findet sich bei *Johann Fischl*, Logik, Verlag Styria, 2. Auflage, 1952, S. 77, wo dieser sagt: „Kontradiktorische Urteile können nicht zugleich wahr und unwahr sein.“ und sodann fortfährt – offenbar von dem Gebiete des Denkens auf das des Seins übergehend – hier besteht „der Gegensatz zwischen Sein und Nichtsein.“

zur Meinung, dass „zwei einander widersprechende Sätze zugleich wahr sein können, wenn in ihnen die auf verschiedenen Beziehungen beruhenden Widersprüche der Wirklichkeit zum Ausdruck kommen.“

Hier wird die Meinung vertreten, dass die Deutung der Wirklichkeit einerseits und die Lehre von den Prinzipien des Denkens andererseits streng auseinanderzuhalten sind. Das Prinzip des Widerspruchs wird hier – Leibniz und den meisten modernen Logikern folgend – bloß als Denkaxiom verstanden, dessen Einhaltung für die formale Richtigkeit des Denkens erforderlich ist. Es wird nicht angenommen, dass dieses Prinzip des Widerspruchs irgendetwas über das Sein oder [15] das Verhältnis des Denkens zur Wirklichkeit aussagt. Auch Logik und Psychologie sind nach der hier vertretenen Meinung im Sinne Husserls streng zu scheiden.

Diesem Gedankengang entspricht auch der hier zu Grunde gelegte Urteilsbegriff. Ihm ist Urteil oder Aussage lediglich etwas, von dem es sinnvoll ist, zu behaupten – und dies wegen seiner Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit gewissen Prinzipien – dass ein solches wahr oder richtig, d.h. den Prinzipien entsprechend[,] oder unwahr, unrichtig, d.h. diesen Prinzipien nicht entsprechend ist. Das Urteil erscheint sohin hier nicht wie bei den materialistischen Dialektikern „als eine Gedankenform, die Verknüpfung von Begriffen ist, aber eine solche Verknüpfung, die in der Wirklichkeit bestehende Zusammenhänge widerspiegelt“ ([s]o B[éla] Fogarasi, a.a.O., S. 182; ähnlich: Hegel, Enzyklopädie, I, §§ 166 f), noch wie bei dem Theologen Fischl als jener Verstandesakt, durch den wir die objektive Identität zweier Begriffe behaupten oder verneinen, wobei eine tatsächliche Beziehung notwendig und daher die Logik in der Metaphysik verwurzelt sei (Johann Fischl, a.a.O., S. 61 f).

Als Ergebnis sei also festgehalten, dass hier, wenn von einem Widerspruch gesprochen wird, darunter der unbedingt ausschließende Gegensatz zweier Urteile verstanden ist, so wie dies in der Logik gebräuchlich ist.^{1a)} Von zwei [16] Urteilen, deren eines das kontradiktoriale Gegenteil des anderen behauptet, kann nur eines wahr sein, die Urteile a ist b und a ist non b stehen in Widerspruch, beider kann der Wahrheitswert nicht zukommen.

2.) Das Problem des Widerspruchs in der Rechtswissenschaft

Die Logik liegt – als die Lehre vom formal richtigen Denken – allen Wissenschaften – auch der Rechtswissenschaft – zu Grunde. Die sogenannte „Juristische Logik“ ist keine eigene und andere Wissenschaft als die Logik, sondern nur Logik, die sich insbesondere mit den in der Jurisprudenz auftretenden logischen Problemen beschäftigt²⁾. Ebenso wie in der Logik muss in der Rechtswissenschaft als Widerspruch der unbedingt ausschließende Gegensatz zweier Urteile verstanden werden, unter dem Satz des Widerspruchs, dass eine Aussage

^{1a)} [15] Wenn auch manchmal von einem Widerspruch von Begriffen oder von einem Widerspruch in einem Urteil gesprochen wird, so zeigt doch die logische Betrachtung derartiger Widersprüche, dass es sich letztlich doch um einen Widerspruch zwischen zwei Urteilen handelt.

²⁾ [16] Siehe: Ulrich Klug, Juristische Logik, S. 1 ff.

(= Urteil) b und eine Aussage non b nicht zugleich wahr sein können³). Es ist auch in der Rechtswissenschaft nirgends behauptet worden, dass unter einem Widerspruch und unter dem Prinzip des Widerspruchs etwas anderes zu verstehen ist[,] als in der Logik⁴). Man muss also unter Widerspruch auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft dasselbe verstehen wie in der Logik.

[17] 3.) Das Problem des Widerspruchs in der Reinen Rechtslehre

Dass auch in der Reinen Rechtslehre unter Widerspruch dasselbe verstanden wird, erweisen mehrere Stellen in den Werken Kelsens. So sagt Kelsen z.B. in der General Theory, auf S. 374, folgendes: „All quest for scientific knowledge is motivated by an endeavor to find unity in the apparent multiplicity of phenomena. Thus, it becomes the task of science to describe its object in a system of consistent statements, this is statement not contradiction each other. That is true also for the sciences of law and morality, sciences whose objects are norms. Contradictions are also banned within the sphere of these sciences. Just as it is logically impossible to assert both ‚A ought to be‘ and ‚A ought not to be‘.“ (Alles Forschen nach wissenschaftlicher Erkenntnis ist durch das Bestreben motiviert, Einheit in der anscheinenden Vielheit der Erscheinungen zu finden. Daraus ist es die Aufgabe der Wissenschaft, ihren Gegenstand in einem System in sich zusammenhängender Urteile d.h. Urteilen, die einander nicht widersprechen[,] zu beschreiben. Das gilt auch für die Rechtswissenschaft und Ethik, Wissenschaften, deren Gegenstände Normen sind. Aus dem Bereich dieser Wissenschaften sind Widersprüche daher ausgeschlossen. Ebenso wie es unmöglich ist, beides „A ist“ und „A ist nicht“ als geltend anzunehmen, ist es logisch unmöglich, beides „A soll sein“ und [18] „A soll nicht sein“ als geltend anzunehmen.)⁵) Aus dieser Stelle der General Theory scheint mir eindeutig hervorzugehen, dass Kelsen den Widerspruch auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft nicht anders begreift als auf dem Gebiete der anderen Wissenschaften. Derselben Meinung gibt Kelsen auch Ausdruck in seiner Abhandlung „Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung“, wo es hei[ßt]:⁶) „Von dem allgemein logischen Grundsatz, dass das Urteil a mit dem Urteil non a unvereinbar ist, unterscheidet sich das spezielle logische Prinzip der Normerkenntnis dadurch, dass nicht entweder die Norm a oder die Norm non a gültig sein kann, wie entweder das logische Urteil a oder das logische Urteil non a wahr ist, sondern, dass nur die jüngere von beiden Normen gültig sein kann, unter der Voraussetzung, dass es Normen desselben System sind“. Wobei zu betonen ist, dass aus dieser Formulierung nicht abgeleitet werden darf, dass es eine besondere Art des juristischen Widerspruchs gibt, sondern nur eine spezifische Lösung eines solchen aufgezeigt wurde.

³⁾ Siehe: *Ulrich Klug*, Juristische Logik, S. 4.

⁴⁾ So betont z.B. *Pisko* in Klangs Kommentar, I. Auflage, S. 117 ausdrücklich, wo er unter Widerspruch etwas anderes versteht als den logischen Widerspruch.

⁵⁾ [18] Siehe dazu auch *Kelsen*, General Theory, S. 41.

⁶⁾ Archiv für öffentliches Recht 1914, 532. Band, S. 207.